



FESTSETZUNGEN gem. § 34 Abs.4 i.V.m. § 9 Abs. 1,2,4 BauGB

GELTUNGSBEREICH

Mit der Satzung nach § 34 (4) Nr.1 BauGB (Deklarationsatzung) werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt.

Bei der Satzung nach § 34 (4) Nr.3 BauGB werden bisher im Außenbereich gelegene Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 1a und 9 Abs.1a und 8 BauGB festgesetzt.

- §34(4) Nr.1 BauGB
- - - §34(4) Nr.3 BauGB
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO

GR 144 qm Grundfläche § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 (4) BauNVO

- ○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr.25a BauGB
hier: 3-reihige Heckenanlage mit heimischen, laubabwerfenden Gehölzen
heimischer, laubabwerfender Hochstamm; Obstbaum lokaler Sorte, Standort auf dem Grundstück nicht bindend

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25h BauGB


- zu erhaltende Bäume

Diese Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB ist gem. § 6 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28.11.2000 genehmigt worden.
Az.: 35.2.2-34-SO-9190
Arnsberg, den 28/11/00 Bezirksregierung im Auftrag
Korte

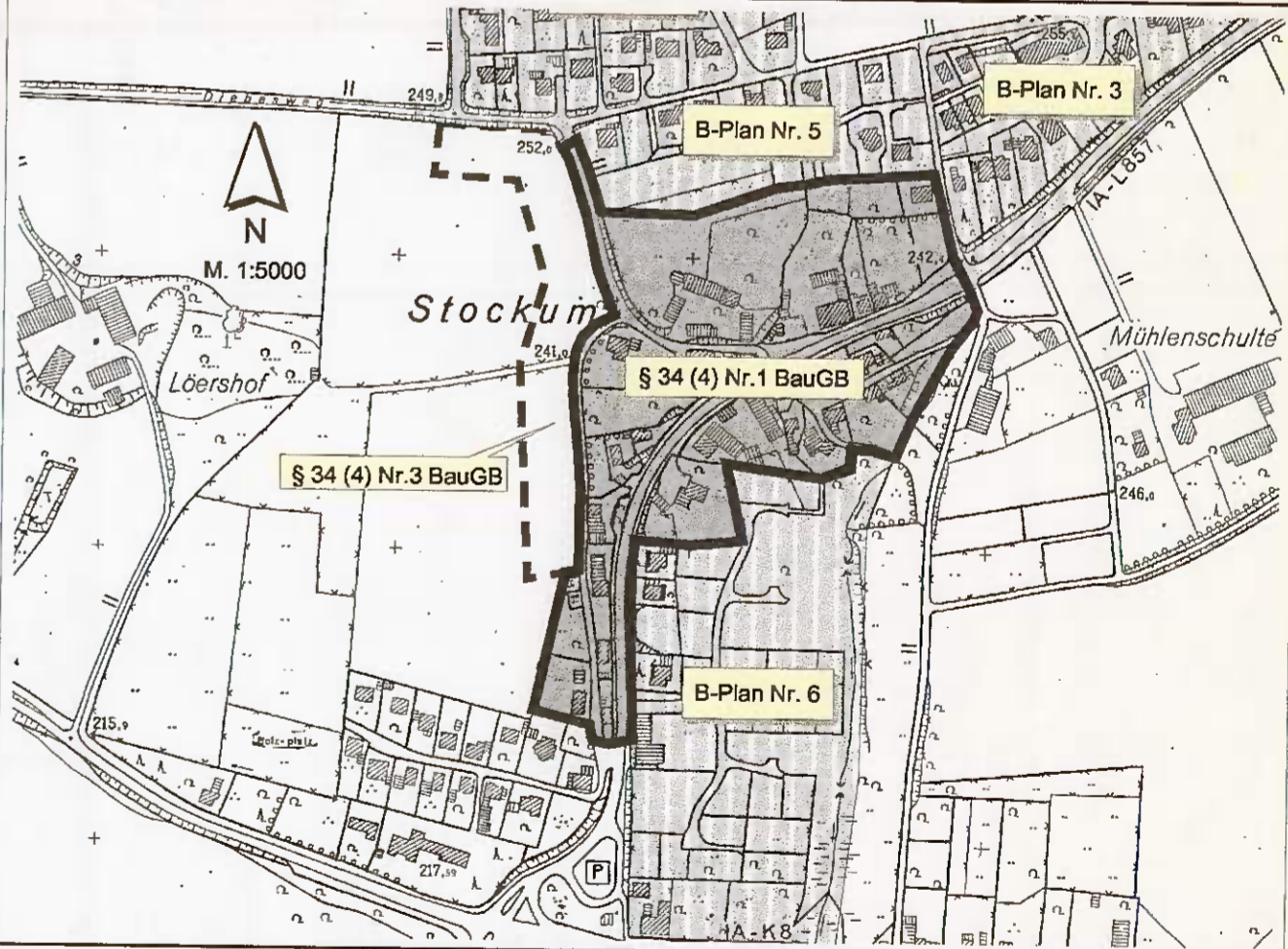
ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNG

- - - Neue Grenze
- Bebauungspläne

*Diese Ausfertigung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 26.10.2000.
Möhnesee, den 27.10.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
*Milg**

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung			Fassung Nr. 4
Soest, den	Kreisplaner		Verfasser: Saadhoff Datum: 27.07.2000

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelzufunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2456) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungsausschuss der Gemeinde Möhnesee hat am 04.04.2000 gem. § 34 Abs.4 und 5 BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 2023) beschlossen, diese Satzung für den Ortsteil Stockum aufzustellen.

Körbecke, den 5.4.2000
Bürgermeister *Milg*

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Satzung hat mit Begründung gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 8.8.2000 bis 8.9.2000 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 7.8.2000 Ortsüblich bekanntgemacht worden.

Körbecke, den 10.9.2000
Bürgermeister *Milg*

SATZUNGSBESCHLUSS

Diese Satzung ist von der Gemeinde Möhnesee am 26.10.2000 gem. § 34 Abs.5 i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden.
Körbecke, den 27.10.2000

Ratsmitglied *J. Weber* Bürgermeister *Milg*

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Körbecke, den 11.12.12.2000
Bürgermeister *J. Weber*

**GEMEINDE MÖHNESEE
ORTSTEIL STOCKUM**
SATZUNG
gem. § 34 (4) Nr.1 und Nr.3 BauGB
M. 1:1500